

Vechtetal Schule Nordhorn
Mückenweg 96
48527 Nordhorn
TEL 05921/88010
FAX 05921/880125

Zum Inhalt:

1. Allgemeines
2. Einbindung der Therapeuten in den Mobilen Dienst
3. Aufgaben des Mobilen Dienstes KME
4. Dienstliche Rahmenbedingungen
5. Zum Nachteilsausgleich für Schüler mit Beeinträchtigungen der körperlich-motorischen Entwicklung
6. Unterstützungsmöglichkeiten für integrativ beschulte Schüler
7. Sächliche und personelle Hilfen

Mobile Dienste
bei Beeinträchtigungen der körperlich-motorischen Entwicklung

1. Allgemeines

Der Mobile Dienst Körperliche und Motorische Entwicklung (KME) der Vechtetal Schule besteht seit dem Schuljahr 2007/2008 und kann von allen allgemein bildenden Schulen des Landkreises Grafschaft Bentheim in Anspruch genommen werden.

Im Mobilen Dienst KME arbeiten FörderschullehrerInnen aus der Fachrichtung Pädagogik bei körperlichen Beeinträchtigungen und Physiotherapeuten.

Diese Lehrkräfte bieten in allen Fragen der Beschulung bzw. Unterrichtung von SchülerInnen mit körperlichen Beeinträchtigungen den Beteiligten der Schule vor Ort (LehrerInnen, Eltern, SchülerInnen) eine beratende Unterstützung an.

Die Grundlage für die Arbeit des Mobilen Dienstes KME bildet der Erlass **Sonderpädagogische Förderung** (RdErl.D. MK v. 1.2.2005-32-81027 V)

Allgemeine Informationen zum **Mobilen Dienst der Vechtetal Schule** bietet das Informationsblatt *Förderzentrum Vechtetal Schule - Mobile Dienste Informationen* (siehe Anlage 1).

2. Einbindung der Therapeuten in den Mobilen Dienst

Im Bereich Körperliche und Motorische Entwicklung ist eine unterstützende Beratung aus physiotherapeutischer Sicht häufig unerlässlich.

Um die erfolgreiche Beschulung eines Schülers/einer Schülerin mit körperlicher Beeinträchtigung an einer allgemein bildenden Schule zu gewährleisten, ist häufig auch eine entsprechende Hilfsmittelversorgung nötig.

Die Physiotherapeuten der Vechtetalschule ergänzen durch ihre Kompetenzen gerade in den Bereichen Diagnostik und technische Hilfsmittel die Arbeit der FörderschullehrerInnen.

3. Aufgaben des Mobilen Dienstes KME

Grundsätzlich sind die Aufgaben des Mobilen Dienstes die Beratung und Unterstützung von Lehrkräften in Bezug auf pädagogische, didaktische, methodische und unterrichtsorganisatorische Aufgaben, wobei der Mobile Dienst gewährleisten soll, dass SchülerInnen mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf die notwendige Hilfe erhalten, um die wohnortnahe Schule besuchen zu können

Das heißt im Einzelnen:

- Hilfestellung bei der Ausstattung von Arbeitsplätzen
- Beratung bezüglich der Gewährung von Nachteilsausgleichen (vgl. 5)
- Beratung hinsichtlich behinderungsspezifischer Hilfsmittel
- Ausstattung von speziellen Lehr- und Lernmaterialien
- Auswahl und Bereitstellung schulischer Hilfsmittel
- Beratung und Unterstützung der Lehrkräfte im Umgang mit SchülerInnen

Wichtige Aufgaben sind außerdem:

- Informationen von Lehrkräften, MitschülerInnen über spezielle Behinderungen, um ein besseres Verständnis für die Situation der betroffenen SchülerInnen zu erzielen.
- Koordination der Förderarbeit
- Beratung der Erziehungsberechtigten hinsichtlich schulischer, erzieherischer und sozialer Probleme oder hinsichtlich der Versorgung mit speziellen Hilfsmitteln, der Gewährung von Integrationshilfe und von therapeutischen Maßnahmen

- Begleitende und ergänzende Unterstützung der SchülerInnen im Unterricht, in denen ihnen ohne entsprechende Förderung eine ihren Fähigkeiten und Fertigkeiten entsprechende Lernentwicklung erschwert wird

Um diese Aufgaben erfüllen zu können, erfordert der Mobile Dienst die enge Zusammenarbeit zwischen den Förderschullehrkräften und den Lehrkräften der allgemeinen Schulen.

Sinnvoll ist weiterhin die Zusammenarbeit mit Ärzten, Therapeuten, Hilfsmittelanbietern und anderen beteiligten Organisationen.

4. Dienstliche Rahmenbedingungen

Dokumentation der Arbeit:

Die Arbeit der Lehrkräfte des Mobilen Dienstes wird dokumentiert. Die inhaltliche Arbeit wird in einer Schülerakte per Protokoll schriftlich festgehalten.

Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in die Begleitung durch den mobilen Dienst KME:

Wenn die Vermutung besteht, dass bei einem Kind eine Körperbehinderung vorliegt, können sich Eltern, der Kindergarten oder die Schule direkt an den Mobilen Dienst wenden. Die Schulleitung klärt die regionale Zuständigkeit.

Vorschulische Einrichtungen können den Mobilen Dienst beantragen, um die Einschulung des Kindes vorzubereiten und zu begleiten.

Grundsätzlich werden zielgleich beschulte SchülerInnen in allen Schulformen beraten.

Bei der Aufnahme neuer SchülerInnen in den Mobilen Dienst erfolgt eine körperbehindertenpädagogische Stellungnahme. Auf dieser Grundlage wird eine Lehrkraft von der Leitung des Förderzentrums Vechtetal-Schule mit der Durchführung des mobilen Dienstes beauftragt.

Die Verteilung der SchülerInnen wird in eigenverantwortlicher Absprache von den Lehrkräften des mobilen Dienstes vorgenommen.

5. Zum Nachteilsausgleich für Schüler mit Beeinträchtigungen der körperlich-motorischen Entwicklung

Durch Behinderungen entstehen viele Nachteile, die Menschen ohne Behinderungen leicht übersehen. Die körperlichen Einschränkungen müssen durch erhöhte Anstrengung und vermehrten Krafteinsatz kompensiert werden, was die Gesamtbelastbarkeit beeinträchtigt und das Arbeitstempo mitunter stark beeinflusst. Für Schülerinnen und Schüler mit erheblichen Beeinträchtigungen in der Sprache, in der Motorik, in der Sinneswahrnehmung und mit umfänglichen physisch-psychischen und sozialen Belastungen können die äußeren Bedingungen für mündliche, schriftliche oder praktische Leistungsfeststellungen verändert werden. Durch den Nachteilsausgleich können Veränderungen in qualitativer und quantitativer Form vorgenommen werden, insbesondere durch

- zusätzliche Bearbeitungszeit und zusätzliche Pausen,
- Verwendung spezieller Arbeitsmittel oder technischer Hilfsmittel wie PC, Diktiergerät und Rekorder; spezielle Computerprogramme; spezielle Schreibhilfen, Stifthalter...
- individuelle Arbeitsplatzgestaltung / behindertengerechtes Mobiliar: z.B. höhen- und neigungsverstellbarer Tisch, Anti-Rutsch-Folie, Stuhl mit Armlehnen, Fußbrett oder -bank....
- personelle Unterstützung, z.B. durch den Einsatz einer Integrationshilfe, die die schriftlichen Aufzeichnungen für SchülerInnen übernehmen/unterstützen kann, bei der Organisation des Arbeitsplatzes hilft, Hilfen gibt in Pausen, Unterrichtsgängen, Toilettengängen...
- alternative Präsentation von Aufgaben und Ergebnissen,
- alternative Leistungsnachweise, zum Beispiel mündlicher statt schriftlicher Leistungsnachweis
- unterrichtsorganisatorische Veränderungen wie Veränderung der Sitzordnung (z.B. rollstuhlgerecht, schnelle Erreichbarkeit...)
- individuelle Leistungsfeststellung in Einzelsituationen
- individuelle Hausaufgabenregelungen

Die Grundlage bildet hier der **Erlass der MK – 1.2.2005 – Sonderpädagogische Förderung, I 17**: Nachteilsausgleich für Körperbehinderte.

6. Unterstützungsformen für integrativ beschulte Schüler mit körperlich-motorischen Beeinträchtigungen

Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihres sonderpädagogischen Förderbedarfs integrativ beschult werden, können neben einer angemessenen Gestaltung von Lern- und Arbeitsbedingungen verschiedene Formen sonderpädagogischer Unterstützung erhalten.

Neben verschiedenen Formen des Nachteilsausgleiches (vgl. Punkt 5) zählen hierzu der Zusatzbedarf sowie eine Ein- oder Umschulung in eine Förderschule

→ **Zusatzbedarf**

Einige Schülerinnen und Schüler mit körperlichen Behinderungen können nur durch die Gewährung von Zusatzbedarf in der allgemein bildenden Schule beschult werden. Grundlage des Zusatzbedarfs ist der **Rd. Erl. d. MK vom 09.02.2004 „Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen“** unter Punkt 5.10 (Absatz 3).

Diese Stunden werden direkt bei der Landesschulbehörde durch den zuständigen Schulleiter beantragt.

Die Genehmigung der Stunden gilt für je ein Schuljahr an der zuständigen Schule. Für den Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung gelten Orientierungswerte von max. 3 Stunden bis Klasse 4 sowie ab Klasse 5 max. 5 Stunden.

→ **Ein- oder Umschulung in eine Förderschule**

Wird die Ein- oder Umschulung von Schülerinnen und Schülern mit körperlichen Behinderungen in eine Förderschule des entsprechenden Schwerpunktes notwendig, wird ein Beratungsgutachten erstellt, mit dem der Mobile Dienst oder eine andere Förderschullehrkraft beauftragt wird.

7. Sächliche und personelle Hilfen

Der Mobile Dienst kann – je nach Bedarf - auf folgende Unterstützungsformen und Hilfen zurückgreifen:

➔ **Beantragung einer Integrationshilfe (vgl. Punkt 5)**

Die gesetzliche Grundlage bildet das SGB XII § 54 „Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung“. Danach wird Menschen mit Behinderungen eine Eingliederungshilfe gewährt.

Die Eltern als gesetzliche Vertreter des Schülers mit einer Behinderung müssen den Antrag an das Sozialamt stellen. Die beantragte Hilfe wird unabhängig von den wirtschaftlichen Verhältnissen des Antragstellers gewährt. Falls das Sozialamt den üblichen Antragsbogen für Sozialhilfe ausfüllen lässt, können die das Vermögen oder Einkommen betreffende Fragen unbeantwortet bleiben.

Zur Behinderung:

Der Schüler muss zum Personenkreis der Behinderten nach § 39 gehören. Dies lässt das Sozialamt entweder durch das Gesundheitsamt feststellen oder es entscheidet auf Basis der Aktenlage (Schwerbehindertenausweis usw.).

Die Integrationshilfe nimmt in Bezug auf körperlich beeinträchtigte Schülerinnen und Schüler unterstützende Maßnahmen vor (in Bezug auf Pflege z.B. Begleitung zur Toilette, Hilfe beim Öffnen der Hose, Jacke usw.). Die Pflege selbst darf nicht geleistet werden. Zur schulischen Förderung gehört auch die Begleitung auf Klassenfahrten und ein Teil der Hausaufgaben-Betreuung.

➔ **Hilfsmittel (vgl. Punkt 5)**

Die zielgleiche Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit einer Körperbehinderung kann die Beratung durch den Mobilen Dienst hinsichtlich einer Versorgung mit spezifischen technischen Hilfsmitteln erforderlich machen.

Die Kosten hierfür werden vom Schulträger übernommen. Der Mobile Dienst beschreibt in einer Stellungnahme, um welche Hilfsmittel es sich handelt. Diese wird von der zuständigen Schulleitung an den Schulträger weitergeleitet.

➔ **Transport zur Schule**

Falls es den Schülerinnen und Schülern nicht möglich ist, den Schulweg zu Fuß, mit dem Rad oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurück zu legen, wird ein behinderungsgerechter Transport eingerichtet. Dieser wird ebenfalls von der zuständigen Schulleitung beim Schulträger beantragt.